

K. k. General-Compt. Enneberg.
vom 12. März 1907

An

den Provinz- und Douanbeamten: Herrn

in

Wengen

Ihre Verfügung des k. k. Finanz-Bezirks-Direktion
in Brixen Nr. 3470 vom 6. März 1907 wegen der
Anforderung zur unverschieblichen Einzahlung der
Lohnen im Sinne des S. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1873
Neufassung Blatt Nr. 87 von dem seit 1. Jänner 1903 bis 31.
Dezember 1906 geleisteten portobehaftigen Leistungen
oder Lohnbeiträgen, den rückbezogenen Anwartschaften,
Lohn oder Kapitalrückstellungen, sowie für die all-
fällig in laufende Ausführung zuwendungsweiser
Ansprüche über demselben Gelder mit dem neuen
Jahresanfang: Jänner und zwar jeweils
für jedes volle Jahr vor dem 1. Jänner bis 30. Juni
und vom 1. Juli bis 31. Dezember jedes Jahres zu
zahlen. Künftig ist diese Zahlung nach Ab-
lauf jedes Semesters im Jänner und Juli zu
den Jahreszahlungen hinzuzufügen.

Herrn



[Handwritten signature]